

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf des 9. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Lüneburg, 11. November 2013

I.**Auftrag**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer XII. Tagung in der 66. Sitzung am 31. Mai 2013 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes und über den gemeinsamen Bericht des Landessynodalausschusses und des Finanzausschusses betr. Standort eines Predigerseminars in Loccum (Aktenstücke Nr. 122 und 122 A) u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode im November 2013 den Entwurf eines Kirchengesetzes zu einer Verfassungsänderung vorzulegen, die die Zuständigkeit der Landeskirche für das Predigerseminar und die Rechtsbeziehungen zum Kloster regelt.

Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung dem Rechtsausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer XIII. Tagung darüber beschließen kann."

und

"Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode zu ihrer XIII. Tagung den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung vorzulegen, das die Klöster Loccum und Amelungsborn als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Hinblick auf die Rechts- und Vermögensaufsicht den übrigen kirchlichen Körperschaften im Bereich der Landeskirche gleichstellt.

Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen."

(Beschlusssammlung der XII. Tagung Nr. 2.1 - Beschlüsse Nr. 7 und Nr. 10)

II.

Beratungsgang

In Ausführung dieses Auftrages hat der Kirchensenat in seiner Sitzung am 13. August 2013 den im Aktenstück Nr. 124 enthaltenen Kirchengesetzentwurf beschlossen und den Präsidenten der Landessynode gebeten, diesen Entwurf dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen. Außerdem hat der Kirchensenat in Abstimmung mit dem Präsidenten der Landessynode veranlasst, diesen Gesetzentwurf den Konventen der Klöster Amelungsborn und Loccum zukommen zu lassen. Dem Rechtsausschuss wurde dieser Gesetzentwurf dann am 4. September 2013 zur Beratung überwiesen.

In seinen Sitzungen am 11. September, 14. Oktober und 1. November 2013 hat der Rechtsausschuss diesen Entwurf beraten und im Einverständnis mit dem Präsidenten (vgl. § 28 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Landessynode - GeschO) den Herrn Abt D. Hirschler und Herrn Dr. Antoine als Rechtskundigen Konventual und Vermögensverwalter des Klosters Loccum auf deren Wunsch angehört. Darüber hinaus hat Abt D. Hirschler als Zuhörer an den Sitzungen des Rechtsausschusses teilgenommen (§ 31 GeschO).

In den Beratungen des Rechtsausschusses haben auch die Ergebnisse einer Besprechung Berücksichtigung gefunden, die mit Billigung des Rechtsausschusses zur Aufbereitung seiner Beratungen und Vorbereitung seiner nächsten Sitzungen zwischen dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Vizepräsident Dr. Krämer, Herrn Oberlandeskirchenrat Dr. Mainusch, Herrn Abt D. Hirschler und Herrn Dr. Antoine am 20. September 2013 durchgeführt wurde.

Einbezogen in die Beratungen wurden außerdem der Beschluss des Landessynodalausschusses vom 19. September 2013, mit dem dieser sich für eine abschließende Beschlussfassung während der XIII. Tagung der Landessynode ausspricht und den Rechtsausschuss darum bittet, möglichst auch die Frage der Mitgliedschaft des Abtes in der Landessynode, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, zu berücksichtigen (Streichung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c. der Kirchenverfassung - KVerf), wonach der Abt zu Loccum der Landessynode angehört, wenn er nicht zu den in Artikel 79 KVerf genannten Personen gehört (Landesbischof, Landessuperintendenten etc.).

Vorgelegen haben dem Rechtsausschuss die Schreiben des Abtes des Klosters Amelungsborn, Herrn Landessuperintendent Gorka, vom 11. und 31. Oktober 2013, mit denen dieser eine Änderung des Gesetzentwurfes, zu dem der Konvent seine Zustimmung signalisiert habe, ablehnt, aber auch eine Beschränkung auf "die Fragen der Vermögensverwal-

tung" und eine Überweisung "einer darüber hinausgehenden Neuordnung der Verfassung in die nächste Synode" für gerechtfertigt hält.

Außerdem sind dem Rechtsausschuss im Rahmen der Beratungen von Herrn Abt D. Hirschler folgende Unterlagen vorgelegt und beraten worden:

- eine "Untersuchung zu möglichen Folgen aus Veränderungen des Status des Klosters Loccum" vom 7. Oktober 2013, die sich insbesondere mit der Stellung des Klosters als Landstand in der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft befasst,
- der Beschluss des Konventes des Klosters Loccum vom 21. Oktober 2013, nach dem in Kenntnis des Aktenstückes Nr. 124 die Weiterentwicklung des Predigerseminars im Kloster Loccum sehr begrüßt und vorgeschlagen wird, den Artikel 109 KVerf der veränderten Situation durch Benennung des Klosters als Standort des Predigerseminars anzupassen,
- der von Herrn Abt D. Hirschler für sachgerecht gehaltene Gegenentwurf vom 1. November 2013, der lediglich eine Änderung der Artikel 109 und 111 KVerf vorsieht.

Der Rechtsausschuss schlägt vor, den Kirchengesetzentwurf in der in der Anlage zu diesem Aktenstück enthaltenen Fassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz zu beschließen.

Durch die in dieser Fassung enthaltenen äußerlichen (getrennte Normen für beide Klöster) und geringfügigen inhaltlichen Änderungen wird dem eingangs wiedergegebenen Beschluss der Landessynode vom 31. Mai 2013, dem erwähnten Beschluss des Landessynodalausschusses vom 19. Oktober 2013 und dem Ziel Rechnung getragen, die für den Betrieb des neuen Predigerseminars erforderlichen Änderungen herbeizuführen, aber auch den gegenwärtigen Status des Klosters Loccum möglichst unverändert zu erhalten und die Eingriffe in den Text der Kirchenverfassung zu beschränken.

III.

Begründung

1. Zugehörigkeit des Abtes zu Loccum zur Landessynode

Zu § 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 2 der Anlagen zum Aktenstück Nr. 124 und Nr. 124 A

Der Entwurf sieht vor, dass künftige Besetzungen der Abtsstelle nicht mehr kraft Gesetzes zur Zugehörigkeit des Abtes zur Landessynode führen. Begründet (vgl. S. 7 im Aktenstück Nr. 124) wird dies damit, dass der historisch bedingte sachliche Grund für diese Regelung entfallen sei. Dieser habe darin bestanden, dass der Abt faktisch auch

die Funktion eines leitenden Geistlichen der Landeskirche innegehabt habe, deren Wahrnehmung mit der Wahl des ersten Landesbischofs bereits 1925 entfallen sei. Unabhängig davon, welche Funktionen der Abt zu Loccum bis zur Wahl des ersten Bischofs der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wahrgenommen hat, besteht kein Zweifel daran, dass diese Umstände die Aufrechterhaltung der Regelung künftig nicht mehr rechtfertigen können. Denn maßgeblich sind die gegenwärtigen und die künftigen Funktionen des Abtes zu Loccum.

Deshalb ist zu erwägen, ob nicht ebenso wie die Kirchenverfassung im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortung der Landeskirche und der Angehörigen der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen für die dort betriebene Forschung und Lehre den Sitz eines Lehrstuhlinhabers in der Landessynode vorsieht (Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d. KVerf) die Aufrechterhaltung des Sitzes des Abtes in der Landessynode gerechtfertigt ist im Hinblick auf eine gemeinsame Verantwortung der Landeskirche und des Klosters für das dort betriebene Predigerseminar. Das ist jedoch zu verneinen, weil angesichts des vorgesehenen Konzeptes des Predigerseminars und seiner Finanzierung die in diesem Zusammenhang stehenden Beschlüsse der Landessynode eine solche gemeinsame Verantwortung nicht vorsehen und auch der Konvent des Klosters mit seinem Beschluss vom 10. Mai 2013, der durch den vorstehend erwähnten Beschluss vom 21. Oktober 2013 nicht in Frage gestellt wird, anerkannt hat, dass das Predigerseminar in die alleinige Trägerschaft und Verantwortung der Landeskirche übergeht.

Auch das Ziel des Gesetzentwurfes, die besondere Stellung des Abtes zu Loccum als Präsident der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft einschließlich der damit verbundenen Aufgaben in der Versicherungsgruppe Hannover (VGH) unberührt zu lassen (vgl. S. 6 im Aktenstück Nr. 124), wird durch den Verlust des Sitzes des Abtes in der Landessynode nicht infrage gestellt. Denn die Präsidentschaft steht nicht in Zusammenhang mit dem Sitz des Abtes in der Landessynode, sondern beruht allein auf dem unverändert bleibenden Grundeigentum des Klosters und seiner ebenso unveränderten Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auch die Vertreter der übrigen der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft zugehörigen Landstände haben Positionen, die der Zugehörigkeit des Abtes zur Landessynode vergleichbar sind, nicht inne.

Anhaltspunkte dafür, dass die vorgeschlagene Aufhebung des Sitzes des Abtes zu Loccum zu Änderungen des Verhältnisses des Klosters zum Zisterzienserorden (Sacer Ordo Cisterciensis) führt, sind bisher nicht geltend gemacht und auch nicht erkennbar.

Im Übrigen bleibt die Möglichkeit erhalten, den Abt zu Loccum in die Landessynode zu wählen oder zu berufen, wenn er - wie der gegenwärtig amtierende Abt - die in Artikel 79 KVerf genannten Funktionen (Landesbischof, Landessuperintendent, etc.) nicht wahrnimmt.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Neufassung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b. KVerf (11 vom Kirchensenat berufene Synodale) hält der Rechtsausschuss zwar als Regelung für die Zeit des Eintritts der Vakanz der Abtsstelle bis zum Ende der entsprechenden Amtszeit der Landessynode für sachgerecht, aber als dauerhafte Regelung nicht für gerechtfertigt. Der Rechtsausschuss schlägt deshalb vor, die Zahl der Sitze der gewählten Mitglieder der Landessynode durch Neufassung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a. KVerf (64 gewählte Synodale) zu erhöhen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Verkleinerung der Landesynode auf 75 Mitglieder das Verhältnis der gewählten zu den berufenen Synodalen überproportional zu Lasten der gewählten Synodalen verändert wurde. Deshalb und weil dadurch auch die Legitimation der Entscheidungen der Landessynode durch gewählte Mitglieder erhöht wird, ist eine Erhöhung der Zahl der gewählten Mitglieder gerechtfertigter als die der Zahl der zu berufenen Mitglieder.

Im Hinblick auf den Umstand, dass die Besetzung der Ausschüsse, der Obersynoden und anderer Gremien mit Mitgliedern der Landessynode zu Schwierigkeiten und zu großen Arbeitsbelastungen einzelner Mitglieder der Landessynode geführt hat, hat der Rechtsausschuss erwogen, eine Erhöhung der Zahl der gewählten Synodalen auf 73 vorzuschlagen, hiervon aber Abstand genommen, weil er für eine entsprechende Entscheidung die Beobachtung und Auswertung der Gremienbildungen in der 25. Amtszeit der Landessynode für wünschenswert hält.

Da aus diesen Gründen die Erhöhung der Zahl der gewählten Synodalen nicht nur der Kompensation des Wegfalls des Sitzes des Abtes zu Loccum, sondern auch der Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Landessynode dient, schlägt der Rechtsausschuss auch das Inkrafttreten dieser Regelung mit Verkündung des Gesetzes vor, wodurch ihre Berücksichtigung bei der nächsten regulären Wahl der Landessynode unabhängig vom Eintreten einer Vakanz der Abtsstelle ermöglicht wird.

Für die Zeit vom Eintritt der Vakanz der Abtsstelle bis zum Ende der entsprechenden Amtszeit der Landessynode ist die Berufung eines weiteren Mitgliedes der Landessynode sachgerecht, weil das Berufungsverfahren weniger aufwendig ist als ein auf diesen Zeitraum zu beschränkendes Wahlverfahren. Dem ist durch eine entsprechende

Fassung der Übergangsvorschrift des § 2 des Gesetzentwurfes Rechnung getragen worden.

Die Frage, ob die Streichung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c. KVerf (Aufhebung des Sitzes des Abtes zu Loccum in der Landessynode) einer künftigen Änderung der Kirchenverfassung vorbehalten bleiben sollte, um die Verabschiedung der mit dem Gesetzentwurf darüber hinaus vorgesehenen und die Begründung der Zuständigkeit der Landeskirche für das Predigerseminar mit Beginn des kommenden Jahres bedeutsameren Änderungen der Artikel 106 ff. KVerf nicht zu gefährden, soll nach Auffassung des Rechtsausschusses, der allerdings die Verabschiedung aller vorgeschlagenen Änderungen (Artikel 78 und 106 ff. KVerf) befürwortet, den synodalen Erörterungen während der XIII. Tagung vorbehalten bleiben.

2. Änderungen der Artikel 106 bis 113 KVerf

Zu § 1 Nr. 1 bis 7 der Anlagen zum Aktenstück Nr. 124 und Nr. 124 A

2.1 Äußerer Gesetzesaufbau

Abweichend von dem vorliegenden Gesetzentwurf schlägt der Rechtsausschuss vor, den gegenwärtigen Gesetzesaufbau weitgehend beizubehalten und die das Kloster Loccum betreffenden Regelungen unter der Überschrift "V. Teil Besondere Einrichtungen in der Landeskirche 1. Abschnitt Kloster Loccum" in den Artikeln 106 ff. sowie die das Kloster Amelungsborn betreffenden Regelungen im "2. Abschnitt Andere Klöster" in Artikel 113 zu normieren.

Dieser Aufbau ist übersichtlicher, erleichtert die Zuordnung der maßgeblichen Regelungen zu dem jeweiligen Kloster und gibt die Möglichkeit, die kirchenrechtliche Position der Klöster Dritten gegenüber deutlicher darzustellen. Inhaltlich ändert sich an der mit dem Gesetzentwurf gewollten weitgehenden Gleichstellung der Klöster Loccum und Amelungsborn durch diese gesetzestechnische Veränderung nichts.

2.2 Inhalt der Neuregelung

2.2.1 Status des Klosters Loccum

Zu § 1 Nr. 3 des mit dem Aktenstück Nr. 124 vorgelegten Gesetzentwurfes

Der Artikel 106 KVerf bedarf keiner Änderung. Satz 1 dieser Vorschrift ("Das Kloster Loccum ist ein Bestandteil der Landeskirche") beschreibt auch unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang in der Begründung des Gesetzentwurfes angesprochenen (vgl. S. 8 im Akten-

stück Nr. 124) historischen Entwicklung den gegenwärtigen Status des Klosters zutreffend. Das gilt auch für Satz 2 dieser Vorschrift, der inhaltlich mit der geltenden Fassung und der des Gesetzentwurfes (Artikel 106 Absatz 1 Satz 2) übereinstimmt. Der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Ergänzung "Artikel 2 Absatz 2 bleibt unberührt." (Artikel 106 Absatz 1 Satz 3) bedarf es nicht, weil sie ausschließlich deklaratorischer Natur ist; der Regelungsgehalt des Artikel 2 Absatz 2 KVerf wird von Artikel 106 KVerf nicht berührt. Artikel 2 Absatz 2 KVerf bleibt unverändert.

Die in Artikel 106 Absätze 2 und 3 des Gesetzentwurfes enthaltenen Aufsichtsregelungen und organisatorischen Bestimmungen lassen sich bei einer weitgehenden Beibehaltung des bisherigen Gesetzesaufbaus besser in der neuen Fassung von Artikel 110 regeln (vgl. Artikel 110 Absatz 2 in der Fassung des § 1 Nr. 5 im Aktenstück Nr. 124 A).

2.2.2 Organisation des Klosters Loccum (Artikel 107 KVerf)

Zu § 1 Nr. 4 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124/§ 1 Nr. 2 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124 A

Der Artikel 107 Satz 1 KVerf sieht vor, dass die Zahl der Konventualen vier bis acht betragen soll. Diese Regelung kann entfallen, weil entsprechende Regelungen in der Klosterverfassung getroffen werden können und kirchenverfassungsrechtlicher Regelung nicht bedürfen. Der Rechtsausschuss folgt insoweit der Begründung des Gesetzentwurfes (vgl. S. 10 im Aktenstück Nr. 124) und der Zielsetzung des Gesetzentwurfes, die Selbstbestimmung der Klöster Loccum und Amelungsborn - bei gleichzeitiger klarer Einbindung in die landeskirchlichen Aufsichtsstrukturen - zur Absicherung ihrer künftigen Profilbildung auch dadurch zu stärken, dass die Kirchenverfassung künftig weniger detaillierte Vorgaben für die Gestaltung der Klosterverfassung enthält (vgl. S. 6 im Aktenstück Nr. 124). Bedenken hiergegen haben sich während der Beratungen nicht ergeben. Das gilt auch für die abweichend von Artikel 107 Sätze 2 und 3 KVerf weniger detailliert geregelten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Konvent, wonach der Abt und die Konventualen Glieder der Landeskirche und der Abt auch ordinerter Amtsträger der Landeskirche sein müssen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Streichung des Artikel 107 Satz 4 KVerf (Recht des Abtes, Konventuale zu ordinieren) machte Herr Abt D. Hirschler gegenüber dem Rechtsausschuss geltend, es sei zwar bisher von diesem Recht kein Gebrauch gemacht worden, im Interesse der Bedeutung des Klosters und der Sonderstellung des Abtes sei die Aufrechterhaltung dieses Rechtes aber geboten, auch weil sie den Abt protokollarisch den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen gleichstellt.

Dem hat sich der Rechtsausschuss nicht angeschlossen, weil die praktische Bedeutung dieses Rechtes gering und dessen Existenz für die Funktionsfähigkeit des Klosters ohne Bedeutung ist. Die in Artikel 107 Absätze 2 bis 4 des Gesetzentwurfes enthaltenen Regelungen über die Wahl des Abtes und der Konventualen sollen wegen der stärkeren Berücksichtigung des bisherigen Gesetzesaufbaus in einem selbständigen Artikel geregelt werden (Artikel 108/§ 1 Nr. 3 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124 A).

2.2.3 Wahlvorschriften (Artikel 107 KVerf)

Zu § 1 Nr. 4 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124/§ 1 Nr. 3 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124 A

Die Vorschriften über die Wahl des Abtes und der Konventualen, die sich in der Praxis offenbar bewährt haben, haben durch den Gesetzentwurf keine wesentliche Änderung erfahren und werden auch vom Rechtsausschuss befürwortet. Die geringfügige Änderung, dass die Möglichkeit des Kirchensenates, aus der Wahlliste Personen zu streichen, sich nicht mehr auf "nicht genehme Personen", sondern schlicht auf "Personen" bezieht, ist zu begrüßen.

2.2.4 Predigerseminar (Artikel 109 KVerf)

zu § 1 Nr. 6 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124/§ 1 Nr. 4 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124 A

Hinsichtlich der Sätze 1 und 2 des Artikels 109 KVerf, die das Predigerseminar Loccum betreffen, schließt sich der Rechtsausschuss den für die Aufhebung dieser Regelungen in der Begründung des Gesetzentwurfes (vgl. S. 11 im Aktenstück Nr. 124) enthaltenen Erwägungen an. Landessynode und Landeskirchenamt haben im Einvernehmen mit dem Kloster beschlossen, dass die Zuständigkeit (Trägerschaft und Verant-

wortung) für das Predigerseminar allein der Landeskirche obliegt und dass die Regelungen zur Nutzung der Gebäude des Klosters Loccum für das Predigerseminar in einer Vereinbarung zwischen der Landeskirche und dem Kloster geregelt werden sollen. Deshalb bedarf es der die Trägerschaft des Klosters für das Predigerseminar betreffenden Regelungen (Artikel 109 Sätze 1 und 2 KVerf) nicht mehr.

Die Sätze 3 und 4 des Artikels 109 KVerf, nach denen das Kloster an den Aufgaben der Landeskirche mitzuwirken hat und die Aufgaben sowie die Art ihrer Erfüllung selbst bestimmt, hält der Rechtsausschuss ebenfalls nicht für erforderlich. Die Funktion des Klosters innerhalb der Landeskirche und sein Verhältnis zur Landeskirche sind bereits mit Artikel 106 Satz 2 KVerf ausreichend bestimmt. Nach dieser Vorschrift dient das Kloster Loccum als selbständige geistliche Körperschaft "kirchlichen Zwecken innerhalb der Landeskirche". Artikel 110 Absatz 1 Satz 1 gewährleistet die Selbstbestimmung des Klosters, sodass auch Artikel 109 Satz 4 entbehrlich ist.

Unter Berücksichtigung des vorstehend erwähnten Beschlusses des Konventes des Klosters Loccum vom 21. Oktober 2013 und des Vorschlags von Herrn Abt D. Hirschler vom 1. November 2013 hält der Rechtsschuss es nicht für zwingend geboten, aber zur Klarstellung für wünschenswert, den Artikel 109 KVerf nicht - wie es der Gesetzentwurf vorsieht - vollständig aufzuheben, sondern wie folgt zu fassen: "Das Kloster stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung. Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Kloster und der Landeskirche geregelt."

Aus der vorstehend ebenfalls erwähnten Untersuchung vom 7. Oktober 2013 ergeben sich keine Bedenken gegen die hier vorgeschlagene Aufhebung und Neufassung des Artikels 109 KVerf. Die Untersuchung erwähnt den Entzug des "verfassungsrechtlichen Hauptzwecks, das Predigerseminar zu unterhalten", als einen von mehreren Umständen, der zum Verlust des besonderen Status des Klosters Loccum und seiner Eigenschaft als Landstand in der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft beitragen könnte. Anhaltspunkte dafür, dass dieser Umstand allein den befürchteten Verlust rechtfertigt, sind der Untersuchung nicht zu entnehmen und auch im Übrigen nicht gerechtfertigt. Denn wesent-

liche Voraussetzung für eine Landstandschaft ist - hiervon geht auch die Untersuchung aus - der "herrschaftliche Grundbesitz". Die Eigenschaft des Klosters Loccum als Eigentümer des Klosterlandes und seiner Gebäude wird durch die Aufhebung und Neufassung des Artikels 109 KVerf nicht beeinflusst, und auch die "Herrschaftlichkeit" des Grundeigentums ("Grundbesitzes") wird dadurch nicht infrage gestellt. Denn ebenso wie die übrigen Landstände, die der Calenberg-Grubenhagenischen Landschaft angehören (aus Ritter- und Grafschaft), ihr Grundeigentum aufgrund entsprechender Verträge durch Pächter bewirtschaften lassen können, ohne die Eigenschaft als Landstand zu verlieren, kann das Kloster Loccum Teile seiner Gebäude und seines Landes auf vertraglicher Grundlage der Landeskirche zum Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung stellen.

2.2.5 Selbstverwaltungskompetenz und Verfassung des Klosters Loccum (Artikel 110 KVerf)

Zu § 1 Nr. 6 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124/§ 1 Nr. 5 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124 A

Die vom Rechtsausschuss vorgeschlagene Neufassung des Artikels 110 KVerf (§ 1 Nr. 5 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124 A) enthält die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem gegenwärtig geltenden und dem vom Kirchensenat eingebrachten Gesetzentwurf:

2.2.5.1 Selbstverwaltungskompetenz des Klosters Loccum

Der Absatz 1 Satz 1, wonach das Kloster seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes selbständig ordnet und verwaltet, entspricht der gegenwärtig geltenden Regelung und ist in dem Gesetzentwurf des Kirchensenates nicht ausdrücklich enthalten. Sie ergibt sich nach dem Gesetzentwurf lediglich aus der vorgeschlagenen Neufassung von Artikel 106 Absatz 2 Satz 1 KVerf, der auf die Selbstverwaltungsgarantie in Artikel 16 KVerf verweist. Es erscheint aber sachgerecht, sie als Grundsatz den nachfolgenden Regelungen zur Klosterverfassung und zu den Aufsichtskompetenzen (Artikel 110 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2) auch zu deren Interpretation voranzustellen. Teil der nunmehr in Artikel 110 Absatz 1 Satz 1 KVerf ausdrücklich gewährleisteten selbständigen Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten ist auch das Recht des Klosters, die Verwaltung seiner Güter und Einkünfte

zu führen. Einer zusätzlichen Erwähnung dieses Rechtes - wie sie Artikel 111 KVerf in der gegenwärtig noch geltenden Fassung enthält - bedarf es deshalb nicht.

2.2.5.2 Klosterverfassung

Hinsichtlich der Kompetenz des Klosters, sich eine Verfassung zu geben, gibt es keine unterschiedlichen Auffassungen und bestehen auch keine Zweifel. Umstritten ist allein der Wechsel der Genehmigungskompetenz vom Kirchensenat (Artikel 110 Absatz 2 KVerf) auf das Landeskirchenamt (Artikel 106 Absatz 2 Satz 3 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124 / Artikel 110 Absatz 1 Satz 4 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124 A). Hierauf wird im Zusammenhang mit den vorgesehenen Aufsichtskompetenzen des Landeskirchenamtes einzugehen sein.

2.2.5.3 Aufsichtsrechte des Landeskirchenamtes

Der Artikel 110 Absatz 2 Sätze 1 und 2, wonach das Kloster nach Maßgabe der für alle kirchlichen Körperschaften in der Landeskirche geltenden Artikel 16 bis 19 KVerf unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes steht, entspricht dem Gesetzentwurf des Kirchensenes (Artikel 106 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3), den auch der Rechtsausschuss angesichts des eingangs wiedergegebenen Beschlusses der Landessynode für geboten hält. Hierzu wird Bezug genommen auf die Begründung des Gesetzentwurfes des Kirchensenes (vgl. S. 9 im Aktenstück Nr. 124).

Allerdings hält der Rechtsausschuss die zusätzliche, im Gesetzentwurf des Kirchensenes nicht vorgesehene Regelung des Artikel 110 Absatz 2 Satz 2 (vgl. Anlage zum Aktenstück Nr. 124 A) für sachgerecht, nach der von den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung gegenüber den Kirchenkreisen die Bestimmungen über die Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen ausgenommen sind. Beschlüsse und Erklärungen des Klosters Loccum, die dessen Grundeigentum betreffen, bedürfen also - anders als bei den übrigen kirchlichen Körperschaften (vgl. §§ 54 KKO, 66 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 KGO) - keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Durch diese Regelung soll der Befürchtung entgegenge-

wirkt werden, dass durch die landeskirchliche Aufsicht das Recht des Klosters an seinem Grundeigentum beeinträchtigt und im Gefolge auch die schon angesprochene, durch die "Herrschaftlichkeit" des Grundbesitzes bedingte Eigenschaft des Klosters als Landstand gefährdet sein könnte.

Die gegen die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes für die Genehmigung der Klosterverfassung (Artikel 110 Absatz 1 Satz 4) und für die Aufsichtsmaßnahmen (Artikel 110 Absatz 2 Satz 1) geäußerten Bedenken hält der Rechtsausschuss nicht für gerechtfertigt. Die gewünschte Zuständigkeit des Kirchsenates ist aus den in der Begründung des Gesetzentwurfes des Kirchsenates (vgl. S. 9 im Aktenstück Nr. 124) dargestellten Gründen nicht mehr gerechtfertigt (Wegfall der aus kirchenregimentlichen Rechten des Landesherrn abgeleiteten Zuständigkeit des Kirchsenates). Außerdem ergibt sich aus den übrigen Aufsichtsaufgaben des Landeskirchenamtes (Artikel 92 Absatz 2 KVerf) und seiner Verwaltungsstruktur eine größere Sachkompetenz für Aufsichtsaufgaben als aus dem Aufgabenkatalog des Kirchsenates.

2.2.6 Vermögensverwaltung und rechtliche Vertretung des Klosters (Artikel 110 und 111 KVerf)

Die nach Artikel 110 Absatz 3 vorgesehene Vermögensverwaltung und rechtliche Vertretung des Klosters durch vom Konvent bestellte Mitglieder des Konventes entspricht weitgehend der gegenwärtig geltenden Regelung (Artikel 110 Absatz 2 KVerf) und dem Gesetzentwurf des Kirchsenates (Artikel 108). Bedenken gegen diese durch die Klosterverfassung ergänzbare Regelung bestehen nicht. Sie trägt dem Ziel des Gesetzentwurfes Rechnung, dem Kloster in Bezug auf seine innere Ordnung eine größere Selbständigkeit einzuräumen. Im Rahmen einer Ergänzung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen durch Regelungen in der Klosterverfassung steht es dem Kloster u.a. frei, weiterhin das bisher in der Kirchenverfassung ausdrücklich erwähnte Amt eines Rechtskundigen Konventuals zu schaffen. Sachliche Gründe, eine solche Regelung wie bisher in der Kirchenverfassung selbst zu treffen, sind nicht erkennbar.

2.2.7 Kirchliche Verwaltung des Stiftsbezirkes Loccum (Artikel 112 KVerf)

Der hierzu in Artikel 112 KVerf getroffenen Regelung, die nach Artikel 112 Sätze 2 und 3 KVerf durch den Kirchensenat und durch Beschluss der Landessynode ersetzbarer Zustimmung des Klosters geändert werden kann, bedarf es nicht. Die ephoralen Rechte des Klosters im sog. Stiftsbezirk sind einfachgesetzlich geregelt (vgl. S. 11 im Aktenstück Nr. 124). Letztlich sind sie dadurch besser geschützt als durch die Bestimmung des jetzigen Artikel 112 KVerf. Denn danach könnte die grundsätzlich erforderliche Zustimmung des Klosters zu einer Änderung oder Aufhebung der Rechte durch einen einfachen Beschluss der Landessynode ersetzt werden. Die gesetzliche Regelung der ephoralen Rechte im Kirchengesetz für den Kirchenkreis Stolzenau-Loccum kann demgegenüber nur im Rahmen eines förmlichen Kirchengesetzes, das neben einem Gesetzesbeschluss der Landessynode auch der Zustimmung des Kirchensenats bedarf, aufgehoben werden.

2.2.8 Kloster Amelungsborn (Artikel 113 KVerf)

Dem im eingangs wiedergegebenen Beschluss der Landessynode erteilten Auftrag, die Klöster Amelungsborn und Loccum als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Hinblick auf die Rechts- und Vermögensaufsicht den übrigen kirchlichen Körperschaften gleichzustellen, wird dadurch Rechnung getragen, dass Artikel 113 Absatz 1 Satz 5 (Anlage zum Aktenstück Nr. 124 A) die entsprechende Anwendung des Artikels 107 Satz 2 und insbesondere von Artikel 110 vorsieht, der die Gleichstellung des Klosters Loccum mit den anderen kirchlichen Körperschaften anordnet (Artikel 110 Absatz 2).

Außerdem ergibt sich aus dieser Verweisung, dass das Kloster Amelungsborn seine Klosterverfassung nicht mehr vom Kirchensenat erhält (Artikel 113 Absatz 1 Satz 3 KVerf), sondern sie sich wie das Kloster Loccum selbst gibt (Artikel 113 Absatz 1 Satz 5 i.V.m. Artikel 110 Absatz 1 Sätze 2 bis 4). Darüber hinaus ist abweichend vom bisherigen Recht bestimmt, dass der Abt des Klosters Amelungsborn nicht mehr vom Kirchensenat ernannt (Artikel 113 Absatz 1 Satz 4 KVerf), sondern wie im Kloster Loccum vom Konvent gewählt wird. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes genannten Gründe für die Gleichstellung der Klöster Loccum und Amelungsborn werden vom Rechtsausschuss geteilt; warum Loccum und Amelungsborn nach Auffassung des Aus-

schusses entgegen dem Text des Gesetzentwurfes nicht im selben Abschnitt der Kirchenverfassung genannt werden sollen, wurde bereits unter 2.1 erläutert. Dass diese Regelungen – wie es der Abt des Klosters Amelungsborn, Herr Landessuperintendent Gorka, in dem vorstehend erwähnten Schreiben vom 11. Oktober 2013 befürchtet - zu einer Marginalisierung des Klosters Amelungsborn gegenüber dem Kloster Loccum führen, ist nicht erkennbar.

3. Inkrafttreten der Änderungen

Zu § 2 der Anlage zum Aktenstück Nr. 124 und zum Aktenstück Nr. 124 A

Gegen die Inkrafttretensvorschriften (nach Verkündung; die den Abt des Klosters Loccum betreffenden Bestimmungen nach Eintritt der nächsten Vakanz) und die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich der Klosterverfassungen und der Berufung eines weiteren Mitgliedes der Landessynode bestehen keine Bedenken. Allerdings ergibt sich aus den zu III.1 dargestellten Gründen, dass die Berufung eines weiteren (11.) Mitgliedes der Landessynode durch den Kirchensenat nur für die Zeit bis zur Wahl eines 64. Synodalen erfolgt und unterbleibt, wenn bei Eintritt der Vakanz ein 64. Synodaler bereits gewählt ist.

IV.

Anträge

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses (Aktenstück Nr. 124 A) betr. Entwurf des 9. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 124 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes in der im Anhang zu diesem Aktenstück vorliegenden Fassung ein.

Reisner
Vorsitzender

Anlage

Entwurf

9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Landessynode gehören an:

- a) 64 gewählte Synodale,
- b) 10 vom Kirchensenat berufene Synodale,
- c) ein von den Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus ihre Mitte entsandter Synodaler."

2. Artikel 107 wird wie folgt gefasst:

"Das Kloster Loccum besteht aus dem Abt und den Konventualen. Der Abt und die Konventualen müssen Glieder der Landeskirche, der Abt auch ordinierter Amtsträger in der Landeskirche sein."

3. Artikel 108 wird wie folgt gefasst:

"(1) Abt und Konventualen werden vom Konvent gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensenat. Wird die Abtsstelle durch das Ausscheiden eines Abtes, der zugleich Landesbischof war, vakant, so findet die Wahl des neuen Abtes nicht vor Ende der nächsten Tagung der Landessynode, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren statt.

(2) Vor der Wahl des Abtes ist dem Kirchensenat eine Wahlliste vorzulegen. Der Kirchensenat kann aus der Wahlliste Personen streichen oder die Wahlliste ergänzen."

4. Artikel 109 wird wie folgt gefasst:

"Das Kloster stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Kloster und der Landeskirche geregelt."

5. Artikel 110 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechtes. Es gibt sich in entsprechender Anwendung von Artikel 125 eine Verfassung. Die Verfassung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Das Kloster steht nach Maßgabe der Artikel 16 bis 19 unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.

(3) Die Vermögensverwaltung und die rechtliche Vertretung des Klosters führt das vom Konvent als Vermögensverwalter bestellte Mitglied des Konvents oder bei seiner Verhinderung zwei Konventuale, die vom Konvent damit beauftragt werden."

6. Die Artikel 111 und 112 werden aufgehoben.

7. Artikel 113 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das Kloster Amelungsborn ist eine geistliche Körperschaft in der Landeskirche, die landeskirchliche Aufgaben zu erfüllen hat. Es besteht aus dem Abt und den Konventualen. Der Abt und die Konventualen werden vom Konvent gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensenat. Die Artikel 107 Satz 2 und 110 finden entsprechende Anwendung.

(2) Den Abt von Bursfelde ernennt der Kirchensenat auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreise der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen."

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme der in § 1 Nummer 1 normierten Aufhebung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c. am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Verfassungen der Klöster Loccum und Amelungsborn sind bis zum 31. Dezem-

ber 2014 an die Regelungen dieses Kirchengesetzes anzupassen.

(2) Die in § 1 Nummer 1 normierte Aufhebung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c. tritt in Kraft, wenn die Abtsstelle des Klosters Loccum vakant wird. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Kirchensenat im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. An Stelle eines nach der neuen Fassung von Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a. zu wählenden Mitgliedes der Landessynode beruft der Kirchensenat, wenn ein solches Mitglied noch nicht gewählt ist, für die restliche Amtszeit der Landessynode innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten ein weiteres Mitglied der Landessynode.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers